

## Verordnung

### zum Schutze des Landschaftsteiles „Kuhbachtal“ in den Gemeinden Schmalförden, Stocksdorf und Wesenstedt, Landkreis Grafschaft Diepholz

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 i. d. F. vom 29. 9. 1967 (Nds. GVBl. S. 403) wird auf Grund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 23. Februar 1968 (Reg.-Amtsblatt S. 52) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden Schmalförden, Stocksdorf und Wesenstedt wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

#### im Norden

Entlang der Grenze zwischen dem Landkreis Grafschaft Diepholz und dem Landkreis Grafschaft Hoya — beginnend am Schnittpunkt der Gemeindegrenze Stocksdorf — Cantrup mit der Kreisgrenze — in östlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 71 Flur 15 Gemarkung von Cantrup.

#### im Osten

Entlang der Westseite folgender Wege und Straßen in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 34 Flur 2 Gemarkung von Wesenstedt:

#### Gemarkung von Cantrup

Flurstücke 71, 69 und 91 Flur 15

Flurstück 280 Flur 2

Flurstück 18 Flur 10

Flurstück 62/42 Flur 12

#### Gemarkung von Wesenstedt

Flurstück 43/1 Flur 9

Flurstücke 28, 29 und 130 Flur 6

#### im Süden

Entlang der Nordseite der Wege Flurstück 34 und 60 Flur 2 Gemarkung von Wesenstedt in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße 341. Weiter entlang der Landesstraße 341 in westlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Flurstück 13 Flur 1 Gemarkung von Schmalförden.

#### im Westen

Entlang der Ostseite des Weges Flurstück 13 Flur 1 Gemarkung von Schmalförden in nordöstlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 12 derselben Flur. Weiter entlang der Ostseite dieses und anschließend des Weges Flurstück 10 Flur 1 Gemarkung von Schmalförden in nordwestlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Gemeinden Schmalförden und Stocksdorf. Entlang der Gemeindegrenze in östlicher Richtung bis zum „Ochsendamm“. Weiter entlang der Ostseite des „Ochsendammes“ und der diesen nach Norden verlängernden Wege bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze und damit zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile, sowie den bergrechtlichen Bestimmungen unterliegende Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von Erdgas und Erdöl.

(4) Der Landschaftsteil ist in der Landschaftsschutzkarte 1:50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen, in einer topografischen Karte 1:25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzt und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 37 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topografischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

## § 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
- c) die Anlage von Lager- und Dauercampplätzen;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden;
- e) der Bau von orstfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln

oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;

- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 4

Keine Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
2. a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- e) der motorisierte Anliegerverkehr.

## § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Diepholz, den 30. Mai 1968

Der Landkreis Grafschaft Diepholz  
— als untere Naturschutzbehörde —

Der Oberkreisdirektor  
Veltkamp